Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 71 (1974)

Heft: 7

Artikel: Das revidierte Jugendstrafrecht

Autor: Rehberg, Jörg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839126

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

71. Jahrgang
Nr. 7 Juli 1974

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe. Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens. Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli, Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg, Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition: Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich Jährlicher Abonnementspreis Fr. 23.–.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Voranzeige

Weiterbildungskurs in Weggis, 26. bis 28. September 1974

Thema:

Neuzeitliche Hilfen der öffentlichen Sozialdienste

Im Hinblick auf das vielseitige und für die ganze Praxis bedeutungsvolle Thema wird der Kursbeginn bereits auf Donnerstag, den 26. September 1974, 15.00 Uhr festgesetzt.

Das revidierte Jugendstrafrecht

Von Professor Dr. iur. *Jörg Rehberg,* Regensberg

Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB) steht seit dem 1. Januar 1942 in Kraft. Fast 30 Jahre später wurde das darin aufgestellte System der Strafen und Massnahmen erstmals einer umfassenden Revision unterzogen. Am 18. März 1971 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz betr. Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, durch welches auch die Art. 82–99 StGB, enthaltend das sogenannte Jugendstrafrecht, weitgehend neu gefasst wurden. Nachdem der Bundesrat diesen Teil der Revision (als letzten) auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt hat, ist der Zeitpunkt gekommen, um die Leser der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge über die Neuerungen zu orientieren.

1. Rückblick auf das bisherige Jugendstrafrecht

Schon der Gesetzgeber von 1937 hatte die Gruppe der Kinder (6–13 Jahre) und der Jugendlichen (14–18 Jahre) einer für die damalige Zeit modernen Sonderregelung unterstellt, die auf vergeltende Strafen verzichtete und statt dessen spezialpräventive, d. h. auf die Bekämpfung weiterer Rechtsverletzungen ausgerichtete Sanktionen vorsah. Nicht die Schwere der Tat (wie im Erwachsenenstrafrecht) war für deren Rechtsfolgen massgebend, sondern allein die Persönlichkeit des Täters (sogenanntes «Täterstrafrecht»). Unter diesem Gesichtspunkt teilte das Gesetz die jugendlichen Rechtsbrecher in drei Gruppen ein, wobei der Richter für die beiden ersten ausschliesslich eine Massnahme, für die dritte ausschliesslich eine disziplinarische Strafe anzuordnen hatte (Prinzip des «richterlichen Monismus»):

- «sittlich verwahrloste, sittlich verdorbene oder gefährdete» Kinder und Jugendliche. Sie waren in eine Erziehungsanstalt einzuweisen oder einer vertrauenswürdigen Familie – allenfalls auch der «eigenen» des Täters – zu übergeben, wobei die zuständige Behörde ihre Erziehung zu überwachen hatte;
- Kinder und Jugendliche, deren Zustand eine besondere Behandlung erfordert (namentlich bei Geisteskrankheit, Schwachsinn, Blindheit, Taubstummheit, Epilepsie, Trunksucht oder ungewöhnlich verzögerter Entwicklung). Für sie war die notwendige Behandlung anzuordnen;

  Täter, bei denen keine der eben genannten Voraussetzungen gegeben ist. Für sie sah das bisherige Recht Erziehungsstrafen vor, so die Erteilung eines Verweises, ferner für Kinder den Schularrest, für Jugendliche die Geldbusse und die Einschliessung. Bei diesen beiden letztgenannten Sanktionen wurde meistens von der hier vorgesehenen Möglichkeit, den Vollzug der Strafe bedingt aufzuschieben, Gebrauch gemacht.

Blieb es trotz der vorgeschriebenen eingehenden Abklärung der persönlichen Verhältnisse ungewiss, welcher der drei Kategorien ein Täter zuzurechnen war, so konnte der Richter bei Jugendlichen den Entscheid über die Verhängung einer Strafe oder einer Massnahme aussetzen, wobei eine Probezeit anzuordnen war.

2. Die Grundzüge der neuen Regelung

Der vierte Titel des ersten Teils des StGB trägt neu den Titel «Kinder und Jugendliche». Innerhalb dieser beiden Altersgruppen sind Verschiebungen eingetreten. So wurde das Mindestalter für die Anwendung des Jugendstrafrechtes entsprechend dem häufigsten Zeitpunkt des Schuleintrittes auf 7 Jahre erhöht und auch die Grenze zwischen beiden Gruppen um ein Jahr verlegt. Unter den ersten Abschnitt («Kinder», Art. 82–88 StGB) fallen also nunmehr Täter, welche zur Zeit der Tat zwischen 7 und 14 Jahren alt waren, während der zweite Abschnitt («Jugendliche», Art. 89–99 StGB) für Minderjährige gilt, welche das 15., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Neu wurden die Art. 85bis, 93bis, 93ter und 94bis in das Gesetz eingefügt. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über das nunmehr geltende System von Strafen und Massnahmen.

	Massnahmen		Strafen
Voraussetzungen	A Der Täter bedarf besonderer erzieherischer Betreuung	B Der Täter benötigt eine anderweitige besondere Behandlung	C Weder A noch B liegt vor
Kinder (7–14 Jahre)	Erziehungsmassnahmen StGB 84 Erziehungshilfe* Unterbringung in einer geeigneten Familie* Unterbringung in einem Erziehungsheim*	Besondere Behandlung StGB 85 Anordnung der notwendigen Behandlung*	Disziplinarstrafen StGB 87 Verweis Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung Schularrest
	eventuell Absehen von Massnahmen und Disziplinarstrafen StGB 88		
Jugendliche (15–17 Jahre)	Erziehungsmassnahmen StGB 91 Erziehungshilfe* Unterbringung in einer geeigneten Familie* Unterbringung in einem Erziehungsheim* evtl. Vollzug in einer Arbeitserziehungsanstalt StGB 93bis evtl. Einweisung in ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche, StGB 93ter	Besondere Behandlung StGB 92 Anordnung der notwendigen Behandlung*	Bestrafung StGB 95 Verweis Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung Busse / Einschliessung bedingter Strafvollzug StGB 96
	eventuell Aufschub der Anordnung einer Strafe oder Massnahme, StGB 97; eventuell Absehen von Massnahmen oder Strafen, StGB 98.		

* kann nötigenfalls später durch eine der anderen mit * bezeichneten Massnahmen ersetzt werden, StGB 86, 93

Wie sich dieser Tabelle entnehmen lässt, knüpft auch die neue Regelung an die bereits bekannte Dreiteilung der Täter nach ihrer Persönlichkeit an. Immerhin verzichtete man bei der Umschreibung der ersten Gruppe darauf, die überholten und zu engen Begriffe der sittlichen Verwahrlosung, Gefährdung und Verdorbenheit weiter zu verwenden. Entscheidend ist nun, dass der Täter «einer besondern erzieherischen Betreuung» bedarf, wobei das Gesetz als Beispiele erwähnt, dass er schwererziehbar, verwahrlost oder erheblich gefährdet ist (Art. 84 und 91 StGB). Materiell wurde dadurch kaum etwas geändert. Das bisherige «Täterstrafrecht» hatte sich denn auch dem Grundsatz nach durchaus bewährt und war nicht ernsthaft angefochten worden.

Dagegen stellt das geänderte Gesetz, im Sinne des Hauptzieles der Revision, einen differenzierteren Katalog strafrechtlicher Reaktionen zur Verfügung. Darauf wird im folgenden näher einzugehen sein.

3. Die Massnahmen

3.1 *Massnahmen für besonders erziehungsbedürftige Kinder und Jugendliche* (Art. 84 und 91 StGB)

Für derartige Täter stellt das Gesetz wie bisher eine dreistufige Skala von Massregeln zu Verfügung, wobei die beiden weitergehenden Eingriffe, Unterbringung in einer Pflegefamilie und in einem Erziehungsheim, beibehalten werden. Hingegen ist die erste Stufe in Form der «Erziehungshilfe» neu gestaltet worden.

3.11 *Die Erziehungshilfe*

Wie bereits erwähnt worden ist, konnte nach bisherigem Recht der verwahrloste, gefährdete oder verdorbene Täter auch seiner «eigenen» Familie zur Erziehung übergeben werden. In der Praxis war von dieser Möglichkeit nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden, da sie von den betroffenen Familien viel eher als Vertrauenskundgebung denn als spezialpräventive Massnahme aufgefasst wurde. Im Gegensatz zu der damit verbundenen behördlichen Überwachung der Erziehung versteht sich die neue Erziehungshilfe als aktive, gezielte Betreuung. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll sie es offenbar ermöglichen, erzieherisch schwierige Delinquenten weitergehend als früher in ihrer bisherigen Umgebung zu belassen. So hat sie nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 84 Abs. 2 und 91 Ziff. 1 Abs. 4 StGB) bei Kindern für angemessene Pflege, Erziehung und angemessenen Unterricht zu sorgen, bei Jugendlichen ausserdem für eine ebensolche berufliche Ausbildung, regelmässige Arbeit und angemessene Verwendung der Freizeit sowie des Verdienstes.

Indessen ist es kaum verständlich, dass das Gesetz dem Erziehungshelfer derart weitreichende und verantwortungsvolle Aufgaben überträgt, ohne ihm irgendeine Entscheidungskompetenz in jenen Belangen zu verleihen. Die gesetzlichen Vertretern Minderjähriger nach dem Zivilgesetzbuch zustehende elterliche bzw. vormundschaftliche Gewalt wird nämlich durch die Errichtung einer Erziehungshilfe nicht eingeschränkt. Diese Massnahme kann daher wohl nur dort sinnvoll sein, wo von

vornherein auf eine positive Einstellung der Eltern oder des Vormundes gerechnet werden darf. Vor allem aber dürfte das Gelingen der Erziehungshilfe davon abhängen, dass die Kantone ihren Vollzugsbehörden Fürsorger in genügender Zahl und mit den erforderlichen besonderen Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

In Art. 91 Ziff. 1 Abs. 2 StGB wird das bisher uneingeschränkt geltende Prinzip des «richterlichen Monismus» durchbrochen, indem nach dieser Bestimmung mit der Erziehungshilfe Einschliessung bis zu 14 Tagen oder Busse verbunden werden kann. Damit sollen dem Jugendlichen offenbar die Folgen seiner Straftat etwas «spürbarer» gemacht werden, als dies bei der blossen Anordnung der Erziehungshilfe der Fall wäre. Die Regelung erscheint indessen als nicht unproblematisch. Einerseits belastet die gleichzeitige Bestrafung das anzustrebende Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendlichen und dem Erziehungshelfer. Andererseits stellt es das Gesetz völlig dem Ermessen des Richters anheim, wann die Massnahme mit einer Strafe kumuliert werden soll. Damit wird die Gefahr ungleicher Behandlung geschaffen.

3.12 *Die Unterbringung in einer Fremdfamilie*

Diese zweite Massregel für besonders erziehungsbedürftige Kinder und Jugendliche wird unverändert beibehalten; das Gesetz spricht nun lediglich von einer «geeigneten» statt von einer «vertrauenswürdigen» Familie. Die praktische Bedeutung der Massnahme dürfte allerdings weiter zurückgehen, da wenige Familien bereit und ausserdem geeignet sind, schwierige Jugendliche zu erziehen. Dieses zweite Bedenken dürfte nach den bisher vorliegenden Erfahrungen weitgehend auch für die sogenannten «Wohnkollektive» gelten, die sich gelegentlich für die Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher anbieten. Abgesehen davon wird von der Gerichtspraxis zunächst noch entschieden werden müssen, ob derartige Einrichtungen als «geeignete Familie» im Sinne des revidierten StGB gelten können.

3.13 *Die Unterbringung in einem Erziehungsheim*

Mit Recht betrachtet der Gesetzgeber diese eingreifendste Massnahme gegenüber besonders erziehungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen nach wie vor als unentbehrliches Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Nur der früher verwendete Begriff «Erziehungsanstalt» wurde, den Entwicklungstendenzen in der Heimerziehung entsprechend, aus dem Gesetzestext eliminiert. Eine weitere Änderung betrifft die Sonderbestimmung für Jugendliche, die «besonders verdorben» sind oder ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit bekundet (bisher Art. 91 Ziff. 3 StGB). Nach altem Recht hatten sie mindestens drei Jahre in der Anstalt zu verbleiben und sollten, was allerdings in der Praxis selten geschah, von den übrigen Eingewiesenen getrennt werden. Das revidierte Gesetz sieht in Art. 91 Ziff. 2 StGB nurmehr vor, dass derartige Jugendliche für eine Mindestdauer von zwei Jahren in ein Erziehungsheim einzuweisen sind, während in den übrigen Fällen die bedingte Entlassung wie bisher frühestens nach einem Jahr möglich ist (Art. 94 Ziff. 1 StGB).

Der neue Art. 93bis ermächtigt in Abs. 2 die vollziehende Behörde, die Massnahme in einer *Arbeitserziehungsanstalt* durchführen zu lassen, wenn der Jugendliche das 17. Altersjahr zurückgelegt hat. Damit wird eine Praxis, welche sich in der Anstalt Uitikon seit Jahren bewährt hat, im Gesetz verankert. Diese Regelung darf um so mehr begrüsst werden, als die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt durch den neuen, bereits früher in Kraft gesetzten fünften Titel des ersten Teils des StGB zu einer Spezialmassnahme für Täter zwischen 18 und 25 Jahren ausgestaltet worden ist. Dabei trifft die Bezeichnung «Arbeitserziehungsanstalt» im Grunde genommen nicht mehr das Richtige, da die Massnahme mehr als bloss Arbeitsscheu bekämpfen will. Sie soll nach Art. 100bis Ziff. 1 StGB auch Anwendung finden, wenn der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet bzw. verwahrlost ist, und nähert sich damit stark der Heimerziehung für Jugendliche nach Art. 91 StGB an.

Zu den schwersten Problemen der Strafrechtspflege gehören die sogenannten schwersterziehbaren jugendlichen Straftäter, welche für die hergebrachten Erziehungsheime untragbar oder für die Öffentlichkeit derart gefährlich sind, dass sie in besonderen geschlossenen Anstalten untergebracht werden sollten. Für diese Fälle sieht der neue Art. 93ter gleich zwei Typen von *«Erziehungsheimen für besonders schwierige Jugendliche»* vor: «Therapieheim» und «Anstalt für Nacherziehung». In das «Therapieheim» können Jugendliche versetzt werden, die in ein Erziehungsheim oder in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen wurden und sich dort als «ausserordentlich schwer erziehbar» erwiesen haben. Voraussetzung für die Einweisung in eine «Anstalt für Nacherziehung» ist, dass sich der betreffende Jugendliche in einem Erziehungsheim als untragbar erwiesen hat und nicht in ein Therapieheim gehört.

Diese Regelung der Voraussetzungen für die Einweisung in ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche hängt allerdings in der Luft, da der Gesetzgeber die Begriffe «Therapieheim» und «Anstalt für Nacherziehung» selber befremdlicherweise überhaupt nicht definiert. Nur den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass im «Therapieheim» schwer psychisch gestörte Fehlentwickelte intensiv heilpädagogisch und psychiatrisch betreut werden sollen, während die «Anstalt für Nacherziehung» vorab dazu dient, schwer verwahrloste Jugendliche zu disziplinieren und die Öffentlichkeit vor ihnen zu sichern.

Mit der Gesetzesrevision wurden diese beiden Anstaltstypen – von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen – erst auf dem Papier geschaffen, obwohl sich Fachleute schon seit Jahren mit dem Problem der Behandlung schwersterziehbarer Jugendlicher befasst hatten. Dabei müssen schon heute zahlreiche Jugendliche in völlig unzweckmässiger Weise in Gefängnissen oder Psychiatrischen Kliniken für Erwachsene untergebracht, ja sogar in der Freiheit belassen werden, obwohl ihre Betreuung in einem entsprechenden Spezialheim dringend erforderlich wäre. Es darf kaum damit gerechnet werden, dass sich dieser unhaltbare Zustand schon in nächster Zeit ändern wird. Auch nach dem neuen Recht ist es Sache der Kantone, dafür zu sorgen, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Anstalten zur Verfügung stehen (Art. 382 Ziff. 1 StGB). Dabei setzte ihnen Ziff. II des BG betr. Änderung des Schweizerischen StGB vom 18. März 1971 eine Frist von

10 Jahren ab Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen an, um die nötigen Anstaltsreformen durchzuführen. Ob die benötigten Spezialanstalten schon vorher zur Verfügung stehen, wird weitgehend davon abhängen, ob einzelne Kantone oder Private die Initiative dazu ergreifen, wobei gerade die Errichtung und Führung einer «Anstalt für Nacherziehung» alles andere als eine dankbare und populäre Aufgabe darstellt. Einmal mehr stellt sich die Frage, ob es nicht an der Zeit wäre, dem Bund die Pflicht aufzuerlegen, für das Bestehen und den Betrieb der Straf- und Massnahmevollzugsanstalten zu sorgen. Auf lange Sicht betrachtet dürfte eine sinnvolle Kriminalpolitik wohl nur auf dieser Ebene möglich sein.

3.14 *Ergänzende Bestimmungen*

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass Jugendlichen, für die eine der drei Erziehungsmassnahmen angeordnet wurde, jederzeit bestimmte *Weisungen* erteilt werden können, insbesondere über Erlernung eines Berufes, Aufenthalt, Verzicht auf alkoholische Getränke und Ersatz des Schadens innert bestimmter Frist (Art. 91 Ziff. 1 Abs. 3 StGB). Eingehender als bisher sind im revidierten Art. 94 die *bedingte Entlassung* sowie die *Aufhebung* der Massnahmen nach Art. 91 StGB geregelt worden. Entsprechende Bestimmungen hatten bisher nur für die Einweisung in eine Erziehungsanstalt bestanden. Nach neuem Recht sind Erziehungshilfe und Unterbringung in einer geeigneten Familie aufzuheben, sobald sie ihren Zweck erreicht haben. Haben sie ihren Zweck nicht vollständig erreicht, so kann der Jugendliche – wie schon bisher aus dem Erziehungsheim – bedingt entlassen werden (Art. 94 Ziff. 4 StGB). Alle Massnahmen sind spätestens mit dem zurückgelegten 22. Altersjahr des Jugendlichen aufzuheben, die Einweisung eines besonders verdorbenen Täters nach Art. 91 Ziff. 2 StGB spätestens mit dem zurückgelegten 25. Altersjahr (Art. 94 Ziff. 5 StGB).

3.2 *Die besondere Behandlung* (Art. 85 und 92 StGB)

Die entsprechenden Bestimmungen sind mit geringfügigen Änderungen beibehalten worden. Danach ist die notwendige Behandlung anzuordnen, wenn der Zustand des Kindes bzw. Jugendlichen eine besondere Behandlung erfordert, namentlich wenn der Täter geisteskrank, schwachsinnig, blind, erheblich gehör- oder sprachbehindert, epileptisch, trunksüchtig, rauschgiftsüchtig oder in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung erheblich gestört oder ungewöhnlich zurückgeblieben ist.

Ausdrücklich wird nunmehr hervorgehoben, dass die entsprechende Behandlung jederzeit auch neben den erzieherischen Massnahmen der Art. 84 bzw. 91 StGB angeordnet werden kann (Art. 85 Abs. 2 und 92 Abs. 2 StGB). Wird die besondere Behandlung in einer Anstalt durchgeführt, so kann neuerdings bei Jugendlichen eine «probeweise Entlassung» verfügt werden (Art. 94bis StGB).

3.3 *Gemeinsame Bestimmungen für alle Massnahmen*

Erzieherische Massnahmen und besondere Behandlung sind nach Art. 86bis Abs. 1 und 93bis Abs. 1 in allen Fällen von der vollziehenden Behörde zu *über-*

wachen. Wie schon unter dem alten Recht kann jede der Massnahmen nachträglich durch eine der anderen ersetzt werden (Art. 86 und 93 StGB). Wurden Massnahmen für ein Kind angeordnet, so können sie nach Erreichung des 15. Altersjahres nach den Art. 91–94 StGB vollzogen werden (Art. 86bis Abs. 2 StGB). Praktisch bedeutet dies, dass alsdann bedingte bzw. probeweise Entlassung sowie die Versetzung in ein Erziehungsheim für besonders schwierige Jugendliche möglich sind.

Delinquiert ein Jugendlicher *nach der Anordnung einer Massnahme erneut* (z. B. wenn er aus dem Heim entweicht und Diebstähle verübt), so konnte nach dem alten Recht lediglich die bereits bestehende Massnahme erneut angeordnet werden, da der Täter ja bereits als besonders erziehungs- oder behandlungsbedürftig erkannt worden war. Dies bedeutete vom Jugendlichen aus betrachtet praktisch, dass sein neuerliches Delinquieren ohne Folgen blieb. Das revidierte Gesetz hat diese unbefriedigende Situation beseitigt, indem es das monistische Prinzip – hier in sachlich gerechtfertigter Weise – ein zweites Mal durchbricht. Begeht ein Jugendlicher, für den schon eine Massnahme angeordnet ist, eine neue strafbare Tat und genügt die Weiterführung der Massnahme oder ihre Änderung allein nicht, so kann er nach Art. 95 Ziff. 1 Abs. 2 StGB mit Busse oder mit Einschliessung bestraft werden.

4. *Die Disziplinarstrafen* (Art. 87 und 95 StGB)

Erfordert der Zustand des Täters keine Massnahme, so ist eine Disziplinarstrafe (früher bei den Kindern unzutreffender Weise als «disziplinarische Massnahmen» bezeichnet) anzuordnen. Neben die schon im bisherigen Recht bekannten Sanktionen (Verweis, Schularrest, Einschliessung und Busse) tritt neu die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung.

4.1 *Der Verweis*

Als leichteste Disziplinarstrafe wird weiterhin die Erteilung eines Verweises an das Kind bzw. den Jugendlichen vorgesehen.

4.2 *Die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung*

Bezeichnenderweise nennt das Gesetz diese neue Disziplinarstrafe für Kinder und Jugendliche bereits an zweiter Stelle, d. h. vor dem Schularrest bzw. vor der Busse und der Einschliessung. Denn diesen Sanktionen, die vorab passiv zu erdulden sind, kommt nur in beschränktem Masse eine erzieherische Wirkung zu. In dieser Hinsicht ist es bedeutend wertvoller, wenn der Täter zu einer Arbeitsleistung verpflichtet wird. Er erhält die Möglichkeit, seine Tat durch einen positiven Einsatz wieder «gutzumachen» und damit im eigentlichen Sinn des Wortes zu sühnen.

Um so mehr muss es bedauert werden, dass der Gesetzgeber die neue Disziplinarstrafe ausserordentlich mangelhaft geregelt hat. So ist die zu erbringende Arbeitsleistung zeitlich nicht limitiert, wie dies im Rechtsstaat für jede Strafe selbstverständlich sein sollte. Ebensowenig äussert sich das Gesetz darüber, zu

wessen Gunsten die Leistungen angeordnet werden dürfen und welche Arten von Arbeiten dafür in Frage kommen. Es bleibt zu hoffen, dass die Praxis hier sinnvolle Grenzen zieht. Unbedacht blieb ferner offenbar auch die Tatsache, dass die Vornahme einer Arbeit sich nicht direkt erzwingen lässt. Sie hätte zu einer Bestimmung führen müssen, wonach die nicht erbrachte Arbeitsleistung – wie die unbezahlte Busse – in eine disziplinarische Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann. Da eine derartige Regelung fehlt, bleiben die Strafbehörden nunmehr leider machtlos, wenn der Täter die ihm auferlegte Arbeit nicht leistet.

4.3 *Der Schularrest*

Bei dieser den Kindern vorbehaltenen Disziplinarstrafe brachte die Revision die erforderliche zeitliche Begrenzung. Nach dem revidierten Art. 87 Abs. 1 kann Schularrest von einem bis zu sechs Halbtagen verhängt werden.

4.4 *Die Busse*

Bei dieser Disziplinarstrafe für Jugendliche wurde lediglich präzisiert, dass die nicht bezahlte Busse (unter den gleichen Voraussetzungen wie im Erwachsenenstrafrecht) in Einschliessung umzuwandeln ist (Art. 95 Ziff. 2 StGB).

4.5 *Die Einschliessung*

Die Einschliessung kann wie unter dem alten Recht gegenüber Jugendlichen auf die Dauer von einem Tag bis zu einem Jahr verhängt werden. Dass man sie schon bisher als fragwürdig betrachtete, zeigt sich darin, dass in rund 95 % aller derart erledigten Fälle der bedingte Strafvollzug gewährt wurde. Mit der Revision des Gesetzes wird nun versucht, der Einschliessung vermehrt den Charakter einer Erziehungsstrafe zu verleihen. So verlangt Art. 95 Ziff. 3 StGB, der sich mit ihrem Vollzug befasst, dass der eingeschlossene Jugendliche angemessen beschäftigt und erzieherisch betreut werde. Klare Vorstellungen über eine derartige Betreuung scheinen allerdings zu fehlen. Ausserordentlich problematisch ist auch die in der gleichen Bestimmung enthaltene Vorschrift, wonach Einschliessung von mehr als einem Monat durch *Einweisung in ein Erziehungsheim,* nach vollendetem 18. Altersjahr durch Einweisung in eine *Arbeitserziehungsanstalt* vollzogen werden muss. Damit werden die Grenzen zwischen den Persönlichkeitsgruppen des Jugendstrafrechtes verwischt und der Richter in die Versuchung gebracht, besonders erziehungsbedürftige Jugendliche auf dem Wege der «Bestrafung» in ganz unzweckmässiger Weise kurzfristig in ein Erziehungsheim einzuweisen. Abgesehen davon lassen sich Jugendliche, die nur auf bestimmte, kürzere Zeit eingewiesen werden, erfahrungsgemäss nicht in den Betrieb eines Erziehungsheimes integrieren und erschweren die Betreuung der übrigen Jugendlichen in grossem Masse. Die unangebrachte Annäherung der Strafe an die Erziehungsmassnahme wird dadurch verstärkt, dass nach dem revidierten Art. 95 Ziff. 4 StGB nunmehr auch eine bedingte Entlassung aus der Einschliessung möglich ist, wenn zwei Drittel ihrer Dauer, mindestens aber ein Monat, verbüsst worden sind.

Positivere Aussichten für eine sinnvollere Gestaltung der Einschliessungsstrafe

ergeben *besondere Vollzugsformen,* wie sie – gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung des Bundesrates in Art. 397bis Abs. 1 lit. e und f StG – in der neuen Verordnung I zum StGB vom 13. November 1973 (VStGB I) vorgesehen werden. Es sind dies:

- der Vollzug in der Form der Halbgefangenschaft (auswärtige Arbeit),
- der tageweise Strafvollzug (z. B. über das Wochenende) bei Einschliessungsstrafen von höchstens 14 Tagen.

Ausserdem wurde der Bundesrat in Art. 397bis Abs. 1 lit. e StGB ermächtigt, über den Vollzug von Einschliessungsstrafen in Lagern oder ähnlichen Einrichtungen einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

4.6 *Der bedingte Strafvollzug* (Art. 96 StGB)

Er kann, praktisch wie im alten Recht, für Einschliessung und Busse bei einer Probezeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren gewährt werden, wenn nach Verhalten und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, insbesondere wenn er vorher noch keine oder nur geringfügige strafbare Handlungen begangen hat (Art. 96 Ziff. 1 StGB). Musste bisher im Falle der Nichtbewährung innerhalb der Probezeit der Vollzug der Strafe angeordnet werden, so besteht nunmehr wie bei den Erwachsenen die Möglichkeit, den Jugendlichen statt dessen zu verwarnen, ihm weitere Weisungen zu erteilen oder die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Dauer zu verlängern (Art. 96 Ziff. 3 StGB).

5. *Aufschub des Entscheides und Absehen von Massnahmen oder Strafen* (Art. 88, 97 und 98 StGB)

Kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein Jugendlicher einer der vorgesehenen Massnahmen bedarf oder ob er zu bestrafen ist, so hat die urteilende Behörde – ähnlich wie nach altem Recht – die Möglichkeit, den *Entscheid* hierüber *aufzuschieben* (Art. 97 StGB). In diesem Fall wird eine Probezeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren festgesetzt. Bewährt sich der Jugendliche während der Probezeit nicht, so verhängt die urteilende Behörde Einschliessung oder Busse oder eine der vorgesehenen Massnahmen. Neu vorgesehen wird, dass die urteilende Behörde im Falle der Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit formell zu beschliessen hat, von der Massnahme oder Strafe abzusehen. War nach altem Recht während der Probezeit eine Schutzaufsicht zu errichten, so bestimmt das revidierte Gesetz statt dessen, dass die weitere Entwicklung des Jugendlichen überwacht wird. Dadurch wird eine dritte Form der Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher in ihrer bisherigen Umgebung geschaffen, die das System kompliziert und sich mit Schutzaufsicht und Erziehungshilfe überschneiden dürfte. Jedenfalls muss bezweifelt werden, ob diese Änderung den Aufschub des Entscheides von einem massnahmeähnlichen zu einem prozessualen Institut gemacht habe, wie dies beabsichtigt war.

In viel grosszügigerem Masse als bisher wird es der urteilenden Behörde ermöglicht, von vornherein *von jeder Massnahme oder Strafe abzusehen.* Nach Art. 88 bzw. 98 StGB genügt es dafür, dass

- bereits eine geeignete Massnahme getroffen oder der Täter bestraft worden ist, oder
- der Täter aufrichtige Reue betätigt, insbesondere den Schaden durch eigene Leistung, soweit möglich, wiedergutgemacht hat, oder
- seit der Tat bei Jugendlichen ein Jahr, bei Kindern drei Monate verstrichen sind.

Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so steht es also völlig im Ermessen der Behörde, ob sie eine Sanktion anordnen will oder nicht. Das schafft nicht nur die Gefahr ungleicher Behandlung, sondern läuft überdies der spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechtes zuwider. Es ist nicht einzusehen, dass der Richter von der Anordnung einer erforderlichen Nacherziehungs- oder Behandlungsmassnahme absehen können soll, nur weil der betreffende Täter etwa bereits «privat» bestraft worden ist oder den Schaden ersetzt hat. Richtigerweise hätte das Absehen von Sanktionen mindestens an die weitere Voraussetzung geknüpft werden müssen, dass der Täter keiner Massnahme bedarf. Es ist zu hoffen, dass diese Grenze durch die Praxis gesetzt wird.

6. Formelles Recht

Sprach das alte Gesetz lediglich von der «zuständigen Behörde», so weist das revidierte Jugendstrafrecht jede Anordnung entweder der «urteilenden Behörde» oder der «vollziehenden Behörde» zu und legt damit fest, ob sie auf Bundesebene dem Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde oder jenem der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Gerichtsorganisation der Kantone wird dadurch nicht tangiert; insbesondere braucht die «urteilende» nicht notwendigerweise eine gerichtliche Behörde zu sein.

In bezug auf die örtliche Zuständigkeit bestimmt der revidierte Art. 372 Ziff. 1 StGB neu, dass Übertretungen von Kindern und Jugendlichen am Begehungsort verfolgt werden. Für das Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen sind dagegen wie bisher die Behörden des Wohnsitzes oder, wenn das Kind oder der Jugendliche sich dauernd an einem anderen Ort aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes zuständig. Angemerkt sei auch, dass Ziff. 2 der gleichen Bestimmung nun ausdrücklich die schweizerische Behörde dazu ermächtigt, von einer Strafverfolgung abzusehen, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sich der Täter dauernd aufhält, ein Verfahren wegen dieser Tat eingeleitet hat oder einzuleiten sich bereit erklärt. Umgekehrt kann die zuständige schweizerische Behörde auf Ersuchen der ausländischen Behörde auch die Beurteilung von Kindern und Jugendlichen übernehmen, die eine strafbare Handlung im Ausland begangen haben, sofern sie Schweizer sind oder in der Schweiz Wohnsitz haben oder sich dauernd in der Schweiz aufhalten.

7. Schlussbemerkung

Es wäre verfrüht, das neue Jugendstrafrecht schon heute, kurz nach seiner Inkraftsetzung, abschliessend zu würdigen. Immerhin erscheint das Ergebnis der Revision eher als enttäuschend, wenn man es auf dem Hintergrund der mehr als 15 Jahre dauernden Vorarbeiten betrachtet. Begrüssenswerten Neuerungen stehen erhebliche Mängel gegenüber. Ob die positiven oder die negativen Seiten des neuen Jugendstrafrechts stärker zutage treten werden, hängt indessen vor allem davon ab, wie die Behörden das Gesetz anwenden und welche Mittel ihnen zur Verfügung gestellt werden, um seine Ideen zu verwirklichen.

Aus Kantonen und Gemeinden

Erfolgreicher Fürsorgebeamtenkurs in der Region Nordwestschweiz

Kurz vor Ostern ging auf Schloss Lenzburg ein besonderer Kurs zu Ende, der zur Weiterbildung von Fürsorgebeamten der Nordwestschweiz (Aargau, Solothurn, Basel-Stadt und -land) diente und von den in diesen Kantonen wohnhaften Vorstandsmitgliedern der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge veranstaltet wurde. Das Einführungsreferat hielt Fürsprecher A. Kropfli, Bern; als Kursleiter wirkte Dr. Heinrich Richner, Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes Aargau.

Während 16 Kurstagen führten 6 Referenten die interessierten Kursteilnehmer in jene Wissensgebiete ein, die zur Bewältigung der beruflichen Alltagspflichten nützlich sind. Dabei wirkte sich vorteilhaft aus, dass die Zuhörer grösstenteils als Amtsvormünder, Chefbeamte, Blaukreuz-Fürsorger oder sonstwie als engagierte Behördemitglieder bereits über eine gewisse praktische Berufserfahrung verfügten, weshalb mehrere Themenkreise in Diskussionsform erarbeitet werden konnten. Schliesslich entstand ein wertvoller Erfahrungsaustausch über Kantonsgrenzen hinweg, wobei man sich mit der Zeit einig wurde, dass die Sozialgesetze für die Klienten da sind und nicht umgekehrt.

Die entsprechenden Denkanstösse hiezu gab vor allem der Kursleiter selbst. Dr. Heinrich Richner berichtete in seinen Referaten anschaulich über die Entstehungsgeschichte und Grundzüge der Fürsorgegesetzgebung, welche den zuständigen Instanzen bei der Hilfeleistung wohl einen gewissen Ermessensspielraum lässt, aber auch klare Kompetenzen zwischen Kanton, Gemeinden und privaten Hilfsorganen abgrenzt. Von grosser Bedeutung ist dabei auch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, ebenso die weiteren interkantonalen und internationalen Abmachungen auf diesem weitverzweigten Sektor der Sozialarbeit.

Aufschlussreich waren in diesem Zusammenhang auch die Vorträge von Dr. Otto Stebler, Solothurn, über die Anwendung des Vormundschaftsrechts im Fürsorgebereich. Er legte vor allem dar, wie ein wirkungsvoller Jugendschutz zu praktizieren ist und wie mit verfeinerten vorbeugenden Massnahmen eine drohende Verwahrlosung eines Klienten verhütet werden kann. Als dringend wünschenswert bezeichnete er klare zivilrechtliche Vorschriften über die sogenannte Lohnverwaltung, welche in vielen Fällen zur Normalisierung der finanziellen Lage genügen dürfte.